

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Input (AGB)** **Vertragsgrundlage zur Unternehmensberatung.**

### **Grundsätzliches:**

Eine Beratung (gleich welchen Inhalts) ist immer vom Vertrauen in die beratende Person geprägt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen dazu beitragen, dieses Vertrauen zu stärken und evtl. Lücken des individuellen Vertrages (mündlich oder schriftlich erteilt) zu schließen sowie in wichtigen Fragen Klarheit schaffen.

**§ 1:** Diese AGB's sind grundsätzlich Grundlage von entgegengenommen Aufträgen (ob schriftlich separat bestätigt oder nicht). Sie liegen grundsätzlich den Angeboten von Input (AN) oder der Auftragsbestätigung bei und gelten generell für alle Folgeaufträge des Auftraggebers (AG). Sie betreffen die Geschäftsverbindungen zwischen Input und anderen Gewerbetreibenden, Freiberuflern, Handwerkern, Firmen und/oder Organisationen.

**§ 2:** Beratungen oder Schulungen können grundsätzlich nicht für das Erreichen eines später definierten (ein gedachtes, gewünschtes oder formuliertes) Zieles garantieren. Dies gilt auch in besonderem Masse beim Kauf- oder Verkauf von Unternehmungen oder Geschäftsanteilen sowie bei der Existenzgründungsberatung. Ist das Erreichen eines bestimmten Zieles Grundlage für einen Auftrag, muss dies immer schriftlich vereinbart sein. Mündliche Absprachen gelten ausdrücklich nicht.

**§ 3:** Die erbrachten Beratungen schließen generell Rechts- oder Steuerberatungen aus. Dies gilt auch für den Fall, dass zu solchen Fragen aus der Situation heraus Stellung bezogen wird; es handelt sich in diesen Punkten nie um eine echte Beratung.

**§ 4:** Der AN garantiert dem AG für die Geheimhaltung aller geschäftlichen Vorfälle, soweit sie nicht allgemeiner Natur sind. Der AG erklärt sich damit einverstanden, vom AN in einer Kunden-Referenzliste genannt zu werden.

Der AG verpflichtet sich, die vom AN im Rahmen der Auftragsausführung gefertigten Unterlagen und alle Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit Zustimmung weiter zu geben.

Werden im Rahmen der Beratung vom AN Erfindungen oder sonstige schutzfähigen Leistungen erbracht, so bleiben diese immer Eigentum des AN.

**§ 5:** Ohne Zustimmung des AG darf der AN keine Fremdpersonen mit der Beratung betrauen. Ausnahmen: Bürotechnische Unterstützung (Schriftverkehr, Ablagen, Ausarbeitungen, Telefonarbeit, und dergl.) durch eigenes Personal (Angestellte oder Freiberufler) des Beraters.

**§ 6:** Soweit nichts anderes geregelt ist, sind alle Beratungsleistungen sofort nach erbrachter Ausführung nach Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig. Alle Preisangaben (ob mündlich oder schriftlich genannt) gelten, soweit der AG auch vorsteuerabzugsberechtigt ist, immer zzgl. MwSt.

Hat der AN für seine erbrachten Leistungen dem AG Ratenzahlungen gebilligt und kommt der AG diesen Ratenzahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann der AN die Zahlung der kompletten Restforderung auf einmal verlangen.

**§ 7:** Ansprüche der Vertragspartner verjähren grundsätzlich spätestens 2 Jahre nach ordentlicher Beendigung des Vertrages mit dem Berater.

Kann der Berater seine Tätigkeit aus persönlichen Gründen wie Krankheit, Betriebsunterbrechung, Umzug und dergl. nicht aufnehmen oder nicht mehr fortführen, so wird der Auftrag nur soweit abgerechnet, wie an Zeit aufgewendet wurde oder verwertbare und stimmige Einzel- oder Gesamtergebnisse erzielt wurden. Aus der Nichterfüllung der Beratungsleistung kann der AG keinen Schadenersatz gegenüber dem AN geltend machen. Eine Kündigung des Vertrages (oder Vertragsänderungen) bedarf grundsätzlich der Schriftform.

Zahlt der AG nicht, hat der AN ein Zurückbehaltungsrecht von Unterlagen und nach 30 Tagen können Verzugszinsen geltend gemacht werden.

**§ 8:** Gerichtsstand ist ohne Zusatzvereinbarung stets der Sitz des jeweiligen Input Lizenznehmers oder Beraters der vom Kunden beauftragt wurde. Ist die Input Zentrale direkt der Auftragnehmer, ist der Gerichtsstand stets Bitburg. Es gilt deutsches Recht. Das EU-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

**§ 9:** Sollte eine einzelne Bestimmung ungültig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es gilt dann, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck entsprechende Bestimmung zu finden und damit die alte Bestimmung zu ersetzen, zu ergänzen oder zu ändern.